

DI / Motion CVP-EVP-Fraktion vom 3. Juni 2013

Standards für Sozialeinrichtungen

Antrag der Regierung vom 20. August 2013

Umwandlung in ein Postulat und Gutheissung

mit folgendem Wortlaut: «Die Regierung wird eingeladen einen Bericht vorzulegen, der die kantonalen Grundlagen und die Praxis bei der Bewilligung und Finanzierung von Sozialeinrichtungen aufzeigt. Insbesondere soll beantwortet werden:

1. wer für den Erlass von Standards von Sozialeinrichtungen zuständig ist;
2. nach welchen Kriterien die Standards festgelegt werden;
3. welche Bedeutung Empfehlungen von Fachverbänden ohne Gesetzescharakter haben;
4. welche Mitspracherechte den Betroffenen, insbesondere den Gemeinden und den Institutionen zukommen;
5. nach welchen Grundsätzen Ausnahmegewilligungen erteilt werden.»

Begründung:

Der Rückzug des Postulat 43.13.02 «Standards für Sozialeinrichtungen» und die Einreichung der vorliegenden Motion haben gezeigt, dass entgegen der Annahme der Regierung gemäss Antrag vom 23. April 2013 zum Postulat 43.13.02 Informationsbedarf im Zusammenhang mit der Bewilligung und Finanzierung von Sozialeinrichtungen besteht.

Die Vollzugsbehörden stützen sich in der Bewilligungs- und Aufsichtspraxis auf allgemein anerkannte Richtlinien von Verbänden und auf nationale Empfehlungen. Diese werden aber weder unbesehen übernommen noch als absolute Grössen angewendet. Vielmehr bieten sie Richtgrössen für die Angebotsgestaltung, Anhaltspunkte und Unterstützung für Betreiberinnen und Betreiber von Sozialeinrichtungen sowie Kriterien für eine rechtsgleiche Behandlung der Betroffenen.

Die rechtlichen Grundlagen für die Bewilligung und Aufsicht über soziale Einrichtungen weisen heute keine Lücken auf und somit besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Da die Grundlagen für die Bewilligung, Aufsicht und Finanzierung von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, für erwachsene Menschen mit Behinderung sowie für Betagte aber in rund einem Dutzend Erlassen auf Bundes- und kantonaler Ebene verankert sind, erscheint eine Übersicht in einem Postulatsbericht sinnvoll. Zudem sind die rechtlichen Grundlagen auf teilweise unterschiedlicher Normstufe angesiedelt. Der jeweilige Hintergrund für die einzelnen Bereiche kann im Rahmen eines Berichts dargelegt werden.

Die Regierung geht mit der Motionärin einig, dass einheitliche und übersichtliche Richtlinien, welche auf breite Unterstützung bei den jeweiligen Organisationen und Verbänden bauen können, wichtig für eine faire und klare Rechtsanwendung sind. Sie wird deshalb im Rahmen des Postulatsberichts aufzeigen, wie die Standards zur Bewilligung, Aufsicht oder Finanzierung von sozialen Einrichtungen aussehen, wie diese erarbeitet werden und wie die Möglichkeit der Mitsprache durch Betroffene bereits heute ausgestaltet ist. Auch wird die Regierung allfälligen Handlungsbedarf bei der Festlegung von Richtlinien durch den Kanton aufzeigen.